

Anlagereglement der Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur

**genehmigt vom Stiftungsrat
am 14. November 2023**

Inhalt

1. Grundsätze.....	2
2. Allgemeine Anlagerichtlinien.....	3
3. Aufgaben und Kompetenzen	3
4. Überwachung und Berichterstattung	9
5. Governance.....	10
6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte	11
7. Schlussbestimmungen.....	12
Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur	13
Anhang 2: Bewertungsgrundsätze	15
Anhang 3: Wertschwankungsreserven	15
Anhang 4: Anlagerichtlinien	15
Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber	19
Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV2).....	19

1. Grundsätze

1. Dieses Reglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) die Ziele, Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest. Es stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Pensionskasse zur Anwendung gelangen und trifft die zur Umsetzung der Mindestvorschriften der Artikel 48f (inkl. 48h-l) BVV2 (Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung) geeigneten organisatorischen Massnahmen.
2. Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
3. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
4. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die in Aussicht gestellten Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der in Aussicht gestellten Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der Rentenleistungen erzielt werden kann.

Im Fall einer Unterdeckung prüft der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

5. Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig und ist periodisch zu überprüfen.
6. Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden und gut handelbaren Anlagen,
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
7. Zur Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:
 - Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - Eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - Planungs- und Überwachungsinstrumenten, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

1. Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind einzuhalten. Bei Abweichungen von den BVV 2-Richtlinien und insbesondere von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
2. Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allokation).
3. Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
4. Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Die taktische Vermögensstruktur ist auf mittelfristige Markttrends auszurichten. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens sichergestellt werden.
5. Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen Anlagen des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im **Anhang 1** aufgeführt.
6. Für die einzelnen Anlagekategorien können spezifische Richtlinien erlassen werden. Sie sind im **Anhang 4** enthalten.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden zwei Ebenen:

1. Stiftungsrat (mit unabhängigem Investment-Controller und Verwaltern des Wertschriftenvermögens).
2. Geschäftsführer der Stiftung.

Der Stiftungsrat trägt im Rahmen von Art. 51a BVG als oberstes Organ die Gesamtverantwortung für die Anlagen des Stiftungsvermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr. Der Stiftungsrat ist für die Formulierung der Gesamtstrategie verantwortlich.

Die Verwaltung, Umsetzung und Berichterstattung des Wertschriftenportfolios der Stiftung kann an Dritte übergeben werden.

Alle an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen sind verpflichtet, allfällige Retrozessionen, Kickbacks und Ähnliches an die Stiftung weiterzuleiten. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der "ASIP Charta" oder einem vergleichbaren Regelwerk verpflichtet. Dies ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und 48f – I BVV2 "Integrität und Loyalität".

3.1. Stiftungsrat

3.1.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat:

1. Trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. Legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und Art. 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
3. Genehmigt das Anlagereglement, die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 – 52 BVV2) sowie die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2. Die Anlagestrategie und allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 müssen in Anhang 1 „Strategische Vermögensstruktur“ dokumentiert sein.
4. Kann für die periodische Überprüfung der langfristigen Anlagestrategie (3 bis 5-Jahresrhythmus oder wenn a.o. Ereignisse es erfordern) einen unabhängigen Asset-Liability-Experten beiziehen.
5. Kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an Ausschüsse und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV2 und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV2).
6. Kann einen unabhängigen Investment-Controller bestimmen und ihm Controllingaufgaben übertragen.
7. Ernennet den Geschäftsführer.
8. Entscheidet über Banken und Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll und regelt die Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsverträge und spezifischer Anlagerichtlinien.
9. Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
10. Entscheidet über Kauf und Verkauf von Immobilien, über Kauf, Verkauf und Überwachung von Alternativen Anlagen.
11. Bestimmt bei den direkten Immobilienanlagen die Mietzins- und Unterhaltspolitik.
12. Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter und über die Art und Weise des „Rebalancings“.
13. Überwacht die Liquiditätsplanung, welche vom Geschäftsführer erstellt wird.
14. Entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen.
15. Entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven.
16. Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.
17. Regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 71a und 71b BVG und Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV2 und entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung gemäss Ziffer 6. Er erstattet den Versicherten mindestens einmal jährlich darüber Bericht.
18. Kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.

19. Entscheidet über die Zulässigkeit und den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement).
20. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
21. Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
22. Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2.
23. Ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
24. Sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
25. Informiert die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen.
26. Betreut und überwacht die Hypothekendarlehen.

3.2. Geschäftsführer

3.2.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer:

1. Ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle. Informiert den Stiftungsrat rechtzeitig über einen allfälligen Überschuss bzw. Bedarf von liquiden Mitteln.
2. Nimmt die Beschaffung bzw. Zuteilung von Liquidität von bzw. an die einzelnen Vermögensverwalter gemäss Weisung des Stiftungsrats vor.
3. Ist verantwortlich für die Aufbewahrung aller Originale der im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen.
4. Bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
5. Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48l Abs. 2 BVV2), lässt sie durch die Revisionsstelle überprüfen und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
6. Bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und setzt dessen Beschlüsse im Anlagebereich um.
7. Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.
8. Ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 und Anhang 4 Ziffern 10 und 11 verantwortlich und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

3.3. Unabhängiger Investment-Controller

3.3.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

1. Unterstützt den Stiftungsrat bei der Umsetzung und der Überwachung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses.
2. Überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg der Vermögensverwalter und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
3. Unterstützt den Stiftungsrat und den Geschäftsführer bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
4. Überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.
5. Steht dem Stiftungsrat und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Anlagefragen zur Verfügung.
6. Hat jederzeit einen direkten Zugang zum Stiftungsrat.
7. Erstellt quartalsweise ein Reporting über die Anlagetätigkeit zuhanden des Stiftungsrats und des Geschäftsführers.

3.4. Vermögensverwalter (Portfolio Manager)

3.4.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48 h-l BVV2) sowie Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV2 erfüllen. Zudem muss die Stiftung wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein. Dies gilt insbesondere für aktive Mandate.

3.4.2. Berichtspflichten

Die Portfolio Manager rapportieren dem Investment-Controller quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Sie rapportieren bei Bedarf mündlich vor dem Stiftungsrat.

3.4.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

Mit dem Ziel, marktmässige Renditen zu erzielen, werden i.d.R. passive bzw. indexnahe Wertschriftenverwaltungsmandate vergeben. Der Erfolg wird u.a. anhand von Indexvorgaben und deren Abweichungen gemessen.

3.4.4. Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung und Beurteilung von externen Vermögensverwaltern

3.4.4.1. Grundsätze für die Auswahl

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, die den Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 und Abs. 3 BVV 2 entsprechen

3.4.4.2. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich und muss mindestens folgende Punkte regeln:

1. Startvolumen
2. Zielsetzung des Mandats
3. Benchmarks (Vergleichsindices)
4. Risikobegrenzung
5. Investitionsgrad (max. 100%!)
6. Zulässige Anlagen gemäss Anhang 4
7. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis!)
8. Rebalancing
9. Verantwortlicher Portfolio Manager und Stellvertreter
10. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
11. Haftung und Schadensersatz des Vermögensverwalters
12. Zulässigkeit von Delegationen an Dritte
13. Kosten (abschliessende Aufzählung)
14. Retrozessionen
15. Securities Lending/Pensionsgeschäfte
16. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandats
17. Besonderes je nach Mandatsart
18. Loyalität/Einhaltung der „ASIP Charta“ oder eines vergleichbaren Regelwerks
19. Vertraulichkeit/Geheimhaltung/Bankgeheimnis

3.4.4.3. Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings überwacht. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

1. Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung
2. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
3. Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
4. Das Einhalten der Anlagerichtlinien
5. Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
6. Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
7. Der Umfang der Transaktionen
8. Der Einsatz derivativer Instrumente
9. Spezialthemen je nach Bedarf

3.4.4.4. Grundsätze für die Beurteilung

Die von den Vermögensverwaltern erzielte Performance wird, auf monatlicher Basis, mit den Benchmarkvorgaben verglichen. Die Leistung der Vermögensverwalter wird in der Regel für eine Mandatsdauer von mindestens drei Jahren beurteilt. Sie erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern.

Bei passiven Mandaten wird über einen Zeitraum von drei Jahren das Erreichen der Benchmarkrendite vor Abzug der Kosten erwartet, bei aktiven Mandaten eine risiko- und kostenadjustierte Überperformance.

4. Überwachung und Berichterstattung

1. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
3. Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.
4. Im Normalfall gilt das folgende Informationskonzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monat	Vermögensverwalter	Investment-Controller	• Benchmarkvergleiche Anlagekategorien • Benchmarkvergleich Gesamtportefeuille
Quartal	Vermögensverwalter	Investment-Controller	• Benchmarkvergleiche Anlagekategorien • Struktur / Statistik • Begründung Performanceabweichung nach Bedarf
Quartal	Investment-Controller	Stiftungsrat	Reporting • BM-Vergleiche (versch. Zeitperioden) • SOLL-IST-Vergleiche der Struktur • Grafiken • Statistische Tabellen • Kurzkomentar
Periodisch	Geschäftsführer	Stiftungsrat	• Liquiditätsplanung • Spezielle Vorkommnisse • Laufende und beendete Projekte
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	Orientierung über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr

5. Governance

Sämtliche Personen, die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder internen oder externen Vermögensverwaltung der Stiftung involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

5.1. Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG / Art. 48h BVV2)

Sie müssen:

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
- die „ASIP Charta“ oder ein vergleichbares Regelwerk einhalten.
- Externe Vermögensverwalter dürfen nicht im Stiftungsrat der Stiftung vertreten sein.

5.2. Abschluss von Rechtsgeschäften (Art. 51c BVG / Art. 48h und Art. 48i BVV 2)

Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden und innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung kündbar sein. Bei bedeutenden Neugeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Der Vergabeprozess muss transparent ausgestaltet sein.

5.3. Eigengeschäfte (Art. 48j BVV2)

Sofern die Anlagen der Stiftung nicht vollumfänglich in Kollektivanlagen investiert werden, dürfen sie nicht in den gleichen Titeln handeln wie die Stiftung, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht und auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen. Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der Stiftung ist unzulässig.

5.4. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Ihre Entschädigung muss eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind ihr zwingend und vollumfänglich abzuliefern.

5.5. Offenlegungspflichten (Art. 51c Abs. 2 BVG / Art. 48i BVV2)

Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offen legen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben. Tätigen sie oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der Stiftung, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offen gelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit angeschlossenen Arbeitgebern.

6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 71a und Art. 71b BVG, Art. 49 Abs. 2 lit. b BVV2)

6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

(Art. 71 a Abs. 1 BVG)

Als Aktionärin nimmt die Stiftung an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in allen in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten Fällen wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Stiftung muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 71a Abs. 1 lit. A BVG).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses.
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 71a Abs. 1 lit. C BVG).

6.2. Zuständigkeiten

(Art. 71a Abs. 4 BVG, 49a Abs. 2 lit. b BVV2)

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der unten aufgeführten Grundsätze. Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Geschäftsführer ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Er erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann dem Geschäftsführer übertragen werden, der im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 6.3) den Stiftungsrat konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.

Auf eine direkte Präsenz der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

6.3. Grundsätze und Leitlinien

(Art. 71 Abs. 1 und Art. 71a Abs. 2 bis 4 BVG)

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

6.4. Berichterstattung

(Art. 71b BVG)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 71b Abs. 1 BVG).

Zu diesem Zweck informiert ihn der Geschäftsführer regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 71a Abs.1 und die Traktanden nach Ziffer 6.1. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 71b Abs. BVG).

6.5. Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 71a BVG) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 71b BVG) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der Stiftung wider besseres Wissen sind strafbar (Art. 76 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 BVG).

7. Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wurde am 14.11.2023 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1.1.2023 in Kraft.
2. Dieses Reglement wird bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

1.1. Langfrist-Strategie

Pensionskasse Berner Notariat & Advokatur Anlagekategorie	Anlagestrategie ab 1.10.2020			BVV 2
	neutral = Benchmark	Minimum	Maximum	Maximal- limiten
Kurzfristige und liquide Mittel	1.0%	0.0%	5.0%	
Obligationen CHF 1-5 Jahre	13.0%	9.0%	17.0%	
Obligationen CHF	13.0%	9.0%	17.0%	
Hypotheken Kollektivanlagen	3.0%	1.0%	5.0%	
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	8.0%	5.0%	11.0%	
Aktien Schweiz	13.0%	9.0%	17.0%	
Aktien Ausland Large & Mid Caps	17.0%	12.0%	22.0%	
Aktien Ausland Small-caps	2.0%	1.0%	3.0%	
Aktien Emerging Markets	4.0%	2.0%	6.0%	
Immobilien Schweiz Kollektivanlagen	23.0%	16.0%	30.0%	
Immobilien Ausland Kollektivanlagen (hedged)	2.0%	0.0%	4.0%	
Alternative Anlagen	1.0%	0.0%	2.0%	
Total	100.0%			
Total Schweizer Grundpfandtitel	3.0%	1.0%	5.0%	50%
Total Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung)	23.0%	15.0%	30.0%	30%
Total Aktien	36.0%	29.0%	43.0%	50%
Total Immobilien	25.0%	16.0%	30.0%	30%
Total Alternative Anlagen	1.0%	0.0%	2.0%	15%

2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Anlagekategorie wird eine Bandbreite festgelegt (vgl. obige Tabelle).
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Ohne anderslautende Weisungen des Stiftungsrates müssen sich die Portfolioanteile innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft.

3. Anlagekategorien und ihre Benchmarks

Anlagekategorie	Vergleichsindex ab 1.10.2020 (in CHF inkl. Dividenden)	Portfolio Strategie
Kurzfristige und liquide Mittel	FTSE CHF 1-Monats Euro Deposit	1.00%
Obligationen CHF 1-5 Jahre	SBI - Swiss Bond Index AAA-BBB 1-5Y (TR)	13.00%
Obligationen CHF	SBI - Swiss Bond Index AAA-BBB (TR)	13.00%
Hypotheken Kollektivanlagen	50% SBI - Swiss Bond Index AAA-BBB 1-5Y (TR) 50% SBI - Swiss Bond Index AAA-BBB (TR)	3.00%
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index ex CH (CHF hedged)	8.00%
Aktien Schweiz	SPI - Swiss Performance Index (TR)	13.00%
Aktien Ausland Large & Mid Caps	MSCI World ex CH (div. reinv.: US gross, others net)	17.00%
Aktien Ausland Small-caps	MSCI World Small Cap ex CH (div. reinv.: US gross, others net)	2.00%
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (net div. reinv.)	4.00%
Immobilien Schweiz Kollektivanlagen	KGAST	23.00%
Immobilien Ausland Kollektivanlagen (hedged)	KGAST	2.00%
Alternative Anlagen	FTSE CHF 1 Monat Euro Deposit +3% p.a.	1.00%
Total		100.00%

Anhang 2: Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Die Immobilien werden nach der DCF-Methode bewertet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven

(Art. 48e BVV 2)

Die Wertschwankungsreserven werden in einem separaten Rückstellungsreglement geregelt.

Anhang 4: Anlagerichtlinien

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2, Art. 51a BVV2 sowie Art. 52 BVV2).

Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Stiftung mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV2). Die Anlagen dürfen ebenfalls keinen Hebel enthalten; davon ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV2 genannten Fälle.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der „aktiven“ Anlagepolitik gegenüber einer rein „passiven“ generell gemischten, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Liquide Mittel

Kontoguthaben und Festgeldanlagen dürfen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens BBB (Standard & Poors) bzw. Baa2 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Split des Ratings ist das tiefere Rating gültig. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden.

4. Obligationen

4.1. CHF Obligationen (Inland und Ausland)

- Qualität und Handelbarkeit: Einzelanlagen müssen in regelmässig gehandelten Obligationen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mind. BBB- gemäss Standard & Poors bzw. Baa3 gemäss Moody's) investiert werden. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading unter BBB- bzw. Baa3 sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Innerhalb von Kollektivanlagen gelten die gleichen Bonitätsvorgaben.
- Anlagestil: Ohne anderslautende Weisung des Stiftungsrats ist das Portfolio indexnah zu verwalten.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht erlaubt.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

4.2. Obligationen Fremdwährungen abgesichert in CHF

- Anlagestil: Das Portfolio ist indexnah zu verwalten.
- Anlageform: Es sind nur Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

5. Hypotheken

Es werden keine Hypotheken mehr an Versicherte vergeben. Die bereits vergebenen Hypotheken an Versicherte werden gemäss den Richtlinien des Reglements zur Gewährung von Hypothekendarlehen vom 25.04.2007 bewirtschaftet.

6. Aktien

6.1. Aktien Schweiz

- Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- Anlagestil: Ohne anderslautende Weisung des Stiftungsrats ist das Portfolio indexnah zu verwalten.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

6.2. Aktien Ausland (inkl. Emerging Markets)

- Anlagestil: Ohne anderslautende Weisung des Stiftungsrats ist das Portfolio indexnah zu verwalten.
- Anlageform Aktien Ausland: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Anlageform Aktien Emerging Markets: Es sind nur Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

7. Immobilien

Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige, nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.

7.1. Immobilien indirekt (Schweiz und Ausland)

- Anlageform: Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig, erfordern aber eine vorherige Genehmigung durch den Stiftungsrat.
- Immobilien Ausland: Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts.
- Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere
 - Ansprüche bei Anlagestiftungen
 - Anteile von Immobilienfonds. In Anbetracht der möglichen und zum Teil erheblichen Abweichungen der Kurse von den zugrunde liegenden Inventarwerten ist bei Anlagen in diesen Instrumenten allerdings besondere Vorsicht geboten.

7.2. Immobilien direkt (Schweiz)

Direktanlagen in Immobilien werden gemäss den Richtlinien vom 23. Juni 1999 getätigt.

8. Alternative Anlagen

- Anlageform: Diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften), diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte sind zulässig.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ausgeschlossen.
- Alternative Anlagen sind komplex und beinhalten besonders hohe Risiken. Sie erfordern daher zwingend die vorherige Genehmigung durch den Stiftungsrat.

9. Einsatz derivativer Instrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten.
- Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Termingeschäften (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen ist – ohne vorherige Genehmigung durch den Stiftungsrat - nur innerhalb von Kollektivanlagen erlaubt.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörde sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Vorbehalten bleibt ein allenfalls darüber hinausgehender Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten innerhalb von kollektiven Alternativen Anlagen, die vom Stiftungsrat explizit als Anlage bewilligt wurden.

10. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Securities Lending ist nur innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen zulässig.

11. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Pensionsgeschäfte sind nur innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen zulässig.

Anhang 5: Anlagen beim Arbeitgeber

(Art. 57 BVV 2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel nicht zulässig.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Anhang 6: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 "Ausweis der Vermögensverwaltungskosten".